

Landeskirchliches Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2008

Inhalt	
Inhalt	Seite
Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PGErgG)	2
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2008	10
Zusammenstellung der Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2008	11
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2008	12
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2008	13
Kirchengesetz über die Besetzung	14
Kirchengesetz zur Aufhebung von Kirchengesetzen der Ordnung des kirchlichen Lebens	15
Kirchenverordnung zur Regelung des Eigentums an dem Pfarrhaus Schladen	15
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarstelle Groß Vahlberg mit Berklingen, Klein Vahlberg, Banleben und Billun in der Propstei Schöppenstedt	16
Kirchenverordnung über die Veränderungen der Pfarstellen der Kirchengemeinden St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig und Wietzen Braunschweig, Lehdorf-Kanzlerfeld in der Propstei Braunschweig	16
Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig	16
Bekanntmachung der Richtlinie zur Regelung der kirchlichen Stiftungsaufsicht	17
Bekanntmachung der Bekanntmachung der Richtlinie zur Regelung der kirchlichen Stiftungsaufsicht	17
Bekanntmachung der Bekanntmachung der Richtlinie zur Regelung der kirchlichen Stiftungsaufsicht	17
Bekanntmachung über die Bildung der XI. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig	18
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2007	19
Ausschreibung von Pfarstellen und anderen Stellen	20
Besetzung und Verwaltung von Pfarstellen und anderen Stellen	21
Personalmachtlinien	21

Bekanntmachung

Zur Regelung der kirchlichen Stiftungsaufsicht hat das Kollegium des Landeskirchenamtes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gemäß Artikel 87 I c der Kirchenverfassung folgende Richtlinie beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Richtlinie zur Regelung der kirchlichen Stiftungsaufsicht

1. Das Landeskirchenamt übt die kirchliche Stiftungsaufsicht in entsprechender Anwendung der §§ 10 – 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes aus.
2. Für kirchliche Stiftungen, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen haben, aber der kirchlichen Stiftungsaufsicht der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig unterliegen, gelten die Regelungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht sowie die unter 1. beschlossene Regelung entsprechend, soweit dem nicht andere Vorschriften entgegenstehen.

Wolfenbüttel, den 27. November 2007

Landeskirchenamt

Vollbach

Bekanntmachung

Hiermit wird das Stiftungsgeschäft über die Errichtung der unselbstständigen Stiftung Karin und Hans-Joachim Dierkop vom 1. Oktober 2007 bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 1. Oktober 2007

Landeskirchenamt

Vollbach

Stiftung Karin und Hans-Joachim Dierkop

Satzung der

Präsinde

Ich, Dr. Karin Dierkop, habe mich entschlossen, den gemeinsam mit meinem Ehemann Dr. Hans-Joachim Dierkop lange gehegten Wunsch zu verwirklichen, eine Stiftung zu errichten. Der Wunsch entstand auf Grund schwerer Gesundheitschläge, die unsere Familie in der Vergangenheit erlitten hat. Um den Stiftungszweck bestmöglich zu erreichen habe ich die Domstiftung St. Blasius, vertreten durch das Landeskirchenamt, als Trägerin der unselbstständigen Stiftung eingesetzt. Die Bindung an die Stadt Braunschweig und an den Dom St. Blasius ist für meinen Ehemann und mich stets besonders eng gewesen. Ich selbst fülle mich dem Dorn noch immer sehr ver-

binden und weiß um die Gewissenhaftigkeit und das Engagement der dort handelnden Personen. Daher übergebe ich das Stiftungsvermögen der Domstiftung St. Blasius, die mit dessen Errichten den Stiftungszweck erfüllen soll, Grundlage der Errichtung und Verwaltung der Stiftung soll die folgende Satzung sein.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Karin und Hans-Joachim Dierkop“. Sie ist eine unselbstständige Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Braunschweig in Trägerschaft der Domstiftung St. Blasius.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung vernachlässigter Kinder in sozial-problematischem Umfeld. Förderungsfähig sind insbesondere entsprechende kirchliche Projekte im Braunschweiger Land, in denen Kinder begleitet werden (z.B. Freizeit, Kirchenmusik mit Kindern, Projekte der Dorningschule).

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stifterin erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Begünstigungen bedacht werden.

§ 4 Beirat

(1) Die Stiftung hat einen Beirat. Dieser besteht aus drei Mitgliedern sowie der Stifterin.

Die Stifterin gehört dem Beirat auf Lebenszeit an. Die Beteiligung der weiteren Beiratsmitglieder erfolgt zu deren Lebzeiten durch die Stifterin.

Ansonsten bestellt das jeweilige Beiratsmitglied im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Domstiftung St. Blasius zu seinen Lebzeiten einen Nachfolger.

Erfolgt dies nicht oder nimmt der/die Beiratsmitglied/er nicht an, bestellen die übrigen Beiratsmitglieder im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Domstiftung St. Blasius diese Beiratsmitglied/er. Soweit notwendige Besetzungen binnen eines Jahres nicht vorgenommen werden, gilt der Beirat als aufgelöst, die Zustimmungserfordernisse entfallen.

(2) Ein Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen.